

Anderung gemäß Hinweis des Innenministers durch Genehmigungs-Erlaß vom 30.7.69.

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **23. Sep. 1969**

als Satzung.

Siek, den **17. Okt. 1969**

I.

GEMEINDE
SIEK
KREIS STORMARN

Gemeinde Siek

~~Maß der baulichen Anlagen~~
~~(§§ 16-21 BauNVO)~~
Nutzungsbeschränkungen

Der Bürgermeister

Die in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes an der Einmündung der Straße "A" in die L 224 eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernder Bepflanzung über 0,70 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

II.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

[§ 9(2) BBauG und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1969 (GVOBl.Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der 1. DVO zum BBauG v. 9.12.1960 (GVOBl.Schl.-H. S.198)]

Bauten mit 1 Vollgeschoß (§ 18 BauNVO):

Es werden keine bestimmten Dachformen festgesetzt, jedoch sind gleichartige Dachformen gruppenweise zusammenzufassen.

Die Außenhaut der einzelnen Baukörper ist in der Gestaltung -rot oder hell- ebenfalls gruppenweise auszuführen.

Bauten mit 2 Vollgeschossen (§ 18 BauNVO):

Es werden für die Teilgebiete "a" und "b" (WR) Satteldächer, Dachneigung 38°-45°,

für die Teilgebiete "c" (MD) wahlweise Satteldächer, Dachneigung ca. 25°, oder Flachdächer,

als Außenhaut helles Rohbaumauerwerk, gefugt, oder Außenputz, hell gestrichen, festgesetzt.

Garagen sind den Hauptbaukörpern in der Gestaltung anzupassen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Februar 1968 und 1. April 1968.

Siek, den 1. April 1968

GEMEINDE SIEK



Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. April 1969 bis 16. Mai 1969 nach vorheriger Bekanntmachung am 20. März 1969 mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Siek, den 12. Juni 1969

GEMEINDE SIEK



Der Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Juni 1969

Siek, den 24. Juni 1969

GEMEINDE SIEK



Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom **30. Juli 1969** Az.: IV 81d-813/04-15.74 (3) erteilt.

Siek, den **17. Okt. 1969**



GEMEINDE SIEK

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigefügte Begründung sind am _____ mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen ab _____ beim Amt SIEK in Siek, Zimmer 2, zur Einsicht öffentlich aus.

Siek, den _____

GEMEINDE SIEK

Der Bürgermeister

Anlage 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
der Gemeinde SIEK, Kr. Stormarn

I. Entwicklung des Planes

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit Erlaß IX 34 h - 312/2 - 15,74 vom 18. Dezember 1962 genehmigt wurde und das Gebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Baugebiet ausweist.

Die Aufstellung dieses Planes war erforderlich geworden, da mehrfach Bauanträge auf Errichtung von Gebäuden zur Nutzung der bis zu 185 m tiefen Flurstücke mangels eines solchen ablehnend beschieden werden mußten.

Die rückwärtigen Teile der Flurstücke werden infolge veränderter Lebenshaltung und Lebensgewohnheiten seit langem nicht mehr genutzt und gepflegt.

Es soll für eine gewünschte neuzeitliche Gestaltung von Gebäuden auf noch nicht bebauten Flächen, bei abgängigen Gebäuden sowie bei Erneuerung von Gebäudeteilen ein einheitliches Landschaftsbild erhalten bleiben beziehungsweise gesichert werden.

Der Bebauungsplan regelt in seinem Geltungsbereich die Nutzung eines ca. 2,9 ha großen Gebietes.

Für ein in Zusammenhang mit dem Plangebiet stehendes östlich gelegenes Anschlußgebiet wurde als Nachweis der Möglichkeit einer organischen Weiterentwicklung der Erschließung insbesondere hinsichtlich der Straßentrassierung eine Parzellierung auch dieses Gebietes, welches gleichfalls Flurstücke mit tiefem Hintergelände umfaßt, im Plan skizziert.

Die verkehrsmäßige Erschließung soll durch eine zu bauende Wohnstraße von der L.I.O. 224 her erfolgen.

Die Aufschließung erfolgt zum größten Teil für den gemeindeeigenen Bedarf.

Die Schule liegt in einer Entfernung von rd. 900 m, die erforderlichen Läden befinden sich teils in unmittelbarer Nähe, teils im Dorfkern, in dessen Mittelpunkt die Schule sich befindet. Post, Sparkasse, Kirche und Amt befinden sich ebenfalls im Dorfkern.

Kinderspielplätze sind bei der Größe der einzelnen Bauparzellen und in dieser Landschaft nicht notwendig.

Anlage 1

Begründung zum
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
der Gemeinde SIEK, Kr.Stormarn

II. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem auf dem Plan (Teil A) angebrachten Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der vorliegende Bebauungsplan beschränkt sich in seinem Geltungsbereich auf ein Gebiet, in dem nur Grund und Boden von der Neuordnung betroffen wird, dessen Inanspruchnahme im Wege gütlicher Vereinbarungen vorgenommen werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, würde § 85 BBauG (Enteignung) zur Anwendung kommen.

III. Versorgungseinrichtungen.

Die Wasserversorgung geschieht zentral über das Ortsnetz in der Gemeinde SIEK durch die HAMBURGER WASSERWERKE GmbH.- Die Abwasserbeseitigung geschieht für Oberflächenwasser über eine in der L.I.O. 224 liegende Regenwasser-Sielleitung, für Schmutzwasser ebenfalls über eine ca. 100 m vom Plangebiet entfernt in der L.I.O. 224 liegende Schmutzwasser-Kanalisation mit Anschluß an eine vorhandene vollbiologische Kläranlage, welche nötigenfalls vergrößert wird.

Feuerlöscheinrichtungen werden vorgesehen.

Die Abfallbeseitigung wird von der Gemeinde SIEK als Mitglied eines Müllzweckverbandes zentral geregelt.

Elektrizität wird von der SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE STROMVERSORGUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT (SCHLESWAG) über von dieser zu planende Hauptleitungen und Hausanschlüsse geliefert. Die Fläche für eine Trafostation ist im Bebauungsplan ausgewiesen. Zur Sicherung dieser Belange wird die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch erfolgen.

Für die Straßenbeleuchtung sind elektrische Leuchten vorgesehen, welche an das vorhandene Netz in der Gemeinde SIEK

Anlage 1

Begründung zum
BEBAUUNGSPLAN Nr. 3
der Gemeinde SIEK, Kr. Stormarn

angeschlossen werden sollen.

Gemeinsame Gas- und Wärmeversorgung sind nicht vorgesehen.-

IV. Erschließungskosten

Die Kosten für Kanalisation, Straßenbau, Energieversorgung und Straßenbeleuchtung werden auf 195.000 DM geschätzt. Von der Gemeinde laut § 129 BBauG zu tragende 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gehen vermittels eines abzuschließenden Aufschließungsvertrages zu Lasten des Erschließungsträgers.


Hamburg, den 21. März 1968

Siek, den 1. April 1968

PLANVERFASSER:


Georg Reimers, Architekt VFA




er Bürgermeister

SATZUNG
der
GEMEINDE SIEK
KREIS STORMARN
über den
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

Gebiet begrenzt durch L.I.O.224, Ostgrenze des Flurstückes 21/6,
Südgrenze des Flurstückes 25 der Flur 1 in der Gemarkung Siek.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl.Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1969 (GVOBl.Schl.-H. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Juni 1969 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B - TEXT

~~Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S.429)~~

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S.1237)

Änderung gemäß Hinweis des Innenministers
durch Genehmigungs-Erlaß vom 30.7.69.

Nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung
vom **23. Sep. 1969** als Satzung.

Siek, den **17. Okt. 1969**...

Gemeinde S i e k


.....
Der Bürgermeister

